



An den Grossen Rat

23.5281.02

BVD/P235281

Basel, 16. August 2023

Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2023

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «wann darf man den Baum fällen?»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Hat man in Basel einen Garten oder ein kleines Grundstück, hört man immer wieder von den Besitzern, dass diese nicht selbst entscheiden können, einen Baum oder eine Tanne zu fällen. Der Baum sei geschützt. Daraus resultiert bei vielen Steuerzahlern grosse Unsicherheit und keiner kommt so richtig „drus“, keiner versteht es genau. Daher diese Schriftliche Anfrage, um endlich Klarheit zu schaffen:

1. Will man einen Baum fällen, wo genau muss man die Erlaubnis einholen?
2. Warum darf man nicht einen Baum fällen, wenn man das will?
3. Muss für einen gefälltten Baum ein neuer Baum hingestellt werden?
4. Wieviele Bäume gibt es in unserem Kanton? Wird da unterschieden zwischen Bäumen mit Blättern und Tannen?
5. Gibt es ein Wald-Sterben in unserem Kanton? Als ich Kind war, war das Welt-Sterben ein ganz ganz grosses Thema. Heute spricht keiner mehr davon.

Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Will man einen Baum fällen, wo genau muss man die Erlaubnis einholen?*

Will man einen gesetzlich geschützten Baum in einem Privatgarten fällen, muss man bei der dafür zuständigen Stadtgärtnerei ein Baumfällgesuch einreichen.

2. *Warum darf man nicht einen Baum fällen, wenn man das will?*

In Basel gilt das Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumschutzgesetz (BSchG)) vom 16. Oktober 1980. Gemäss diesem Gesetz sind Bäume in der Stadt Basel ab einem Stammumfang von 90 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt. In den im Zonenplan mit grüner Schraffur gekennzeichneten Baumschutzgebieten sind Bäume bereits ab 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

In Riehen gibt es ebenfalls vereinzelte Baumschutzzonen gemäss Zonenplan, in denen Bäume ab 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt sind.

In der Gemeinde Bettingen gibt es keinen Baumschutz.

3. *Muss für einen gefälltten Baum ein neuer Baum hingestellt werden?*

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, wird für einen geschützten und zur Fällung bewilligten Baum eine geeignete Ersatzpflanzung verfügt.

4. *Wieviele Bäume gibt es in unserem Kanton? Wird da unterschieden zwischen Bäumen mit Blättern und Tannen?*

Die Gesamtzahl der Bäume im Kanton Basel-Stadt ist nicht bekannt, da diese nicht zentral erfasst sind. Die Stadtgärtnerei hat rund 27'000 öffentliche Bäume in der Verantwortung, die in einem Baumkataster erfasst sind. Dieses ist öffentlich einsehbar unter <https://map.geo.bs.ch> und bietet die Möglichkeit, die jeweiligen Baumarten abzurufen.

5. *Gibt es ein Wald-Sterben in unserem Kanton? Als ich Kind war, war das Welt-Sterben ein ganz ganz grosses Thema. Heute spricht keiner mehr davon.*

Der Begriff Waldsterben wird aktuell nicht mehr verwendet. Dennoch ist derzeit der Druck auf die Bäume im Siedlungsraum sowie im Wald unter anderem aufgrund des Klimawandels mit langanhaltenden Trockenphasen und sehr hohen Temperaturen sehr gross.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin